

Wappen

Volumen

u. markant Pfeilspitze / Kieferzähne und
überzeugend gut, Kiebe auch sehr gut.

Allerdings: Beweisvorladung mit abstrakt verankern.

§ 123, 233, 22, 233, 200 I M. 1b, 203 § 61 werden
nicht geprüft.

Ein Schlag auf die Fliehburg eines Hafthaftenden muss Sie
sicher stellen.

Tgl. an Mönchen kann + Bequemlichkeit.

M-12 Punkt (vollbefriedigend)

Jahres. 2000

[REDACTED].....
(Name, Vorname)

07.09.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-STR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ...Juni 2020.... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt. 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
(Unterschrift)

A. Materiell-rechtliches Gutachten

1. TK: Das Geschehen an der Tankstelle

I. Der Beschuldigte Bartels könnte sich eines Diebstalls gem. § 242 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er an der JPS Tankstelle Benzin tankte und ohne zu bezahlen davonfuhr.

Hinreichender Tatverdacht und damit genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage iSd. § § 170 I, 200 StPO setzt voraus, dass eine Verurteilung im zu eröffnenden Hauptverfahren wahrscheinlich ist als ein rechtmäßig, vornehmlich, dass es wahrscheinlich ist, dass dem Beschuldigten die ihm vorgeworfene Tat in der Hauptverhandlung nachgewiesen werden kann.

1. Es müsste sich bei dem Beutiu z. Völlst um eine freudl beweglich Sache handeln. Die Sach eigenschaft wird ungeachtet des Aggregatzustan des bewertet. Zweifelhaft ist allein die Freundheit. Eine Sache ist dann freund, wenn sie mindestens im Mit eigenbum eines anderen steht.

Zunäld war der Tankstellenbetreib Eigentümer. Ein gesetzliche Eigen tumsvererb hätte sich durch das Einfüllen gew. §§ 948, 947 BGB voll ziehen können. Hiergegen spricht je doch, dass der Eigentumsübergang nach der Judikatur erst mit der

des Wahl für
gesetzlichen Weges
nicht relevant

{ Bezahlung erfolgen soll und zudem
unklar ist, ob sich nach Beutiu im
Tank befand, mit dem sich das
neu eingefüllte Beutiu vermischen
Vorcombe. Mithin war das Beutiu auch freund.

2. Fraglich ist, ob Bartels hinreichend verantwortig ist, das Beutin wegzuwerfen zu haben. Wegnahme ist der Bruch freuden und die Begünstigung neuen, nicht notwendig tätigeigenen Gewaltsaus gegen oder ohne den Will des Berechtigten. Wer Gewaltsam hat, beurteilt sich nach der Gewaltsamschauung.

Was ist das
größte Verhältnis
Subsummation
der Nachvorsorge
bleiben

a) Es fragt sich zunächst, ob dem Beschuldigten Bartels die Voraussetzung der Wegnahmehandlung nachgewiesen werden kann, namentlich ob er tatsächlich getanzt hat.

Bartels selbst hat dies bestritten und sich dahingehend eingespannt, dass er das Auto seinem Cousin Martin Jochek überlassen habe und dieser ihm gesagt habe, dass er

beim Tanzen vergessen habe zu bezahlen. Er kann aber ^{die} weder noch das Geburtsjahr seines Cousins.

Diese Einlassung ist unglaublich.

Denn es erscheint lebensfremd, dass der Beschuldigte weder das genaue Geburtsjahr seines Cousins noch dessen Wohnanschrift kennt, wenngleich die beiden nach seinen Angaben in Kontakt stehen. Es liegt näher, davon auszugehen, dass es sich bei der Einlassung des Beschuldigten Barkels um eine Schutzbefehlshabung handelt.

Erwitt

Die Zeugin Friedrich hat lediglich bekundet, dass es sich bei der tanzenden Person um einen Mann gehandelt habe.

Der Beschuldigte Barkels wird jedoch

durch die Meldung der Bußgeldstelle überföhrt werden. Demnach darf befür der Barkels am Tatort um 13³³ Uhr die 4 km von Tatort entfernte Umlandstraße und wurde dort wegen überhöhter Geschwindigkeit gebüsst. Damit es sich bei dem Fahrer um den Beschuldigten handelt wird sich aus der Haargusleihnahme des Fotos ergeben, vgl. § 86 StPO.

Die Meldung der Bußgeldbehörde ist als ~~statische~~ Zeugnis einer öffentlichen Behörde gem. § 256 I Nr. 1 StPO verlesbar, da es sich um amtlich feststellte Tatsachen handelt.

- Nr. S. 3
- b) Fraglich ist nunmehr, ob der Barkels fremden Gewaltsam geborsten hat oder der Gewaltsamthalber in Tatbestandsauslösender Weise

sein Einverständnis erklärt hat,
wobei der natürliche Wille genügt.

Dies betrifft spiegelbildlich die Ab-
grenzung zwischen Diebstahl gem.
§ 262 StGB und Betrug gem. § 263 StGB

Dem Diebstahl als Freundschafts-
delikt stellt ein Einverständnis ent-
gegen, während der Betrug als
Selbstschädigungsdelikt im Rahmen
der Vermögensverfügung gerade ein
Einverständnis voraussetzt.

Ob im Einzelfall ein Einverständ-
nis vorliegt, bestimmt sich nach der
will des Täters
} Vorstellung der Gewaltsausübung,
betriebs als der Zeugin Friedrich.

Sie hat geschildert, dass sie am
Rande bemerkt habe, wie der
Kunde den Tank befüllt habe.

Zudem hat sie bekundet, dass sie in Einzelfällen das Tanken unterbindet, wenn ihr ein Auto schon ~~die~~ durch vorangegangene Straftaten bekannt sei.

dasselb kommt
es nicht an

↳ Zeugin
wird vom

Schreiber zum
Befüllen in der

Fahrt freigekommen

bekannt

Hieraus folgt, dass die Gewaltsausinhaberin die Gewaltsausverschiebung an eine ordnungsgemäße Bedienung koppelt und nur unter dieser Voraussetzung ~~die~~ mit dem Befüllen von Benzin einverstanden ist. Sie nimmt folglich eine kurze innere Prüfung des jeweiligen Kunden vor.

Dies spricht dafür, dass die Zeugin Friedlich hier mit dem Befüllen des Tankes einverstanden war.

Einer ausdrücklichen, verbalen Zustimmung bedurfte es nicht, konkretenes Zustimmen genügte.

3. Mithin scheidet ein hinreichender

V

Täuscl. gew. § 262 I stößt an.

II. Der Beschuldigte Bartels könnte sich durch das Tanzen und wegfahren ohne Bezahlung jedoch einen Betrag gem. § 263 I § 263 hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Er müsse die Zeugin Friedrich zunächst über Täuschen getäuscht haben. Danach fällt jedes der Inefügung dienende Verhalten, durch das bei dem Gegenüber eine Fehlvorstellung hervorgerufen werden soll. Bartels erklärte kalkulatorisch durch das Tanzen, dass er auch zahlfähig und -willig ist. Hierin liegt eine Tatbestandsmerkmale Täusclg.

2. Durch die Täusclg müsse ein Interesse erzeugt worden sein. Ein Interesse ist jede Fehlvorstellung, die

nicht die abelbst entspielt. Da Zeug Friedrich hatte jedoch das sachige dankbare Mitbewusstsein, dass der Bartels als Durchschnittskunde auch bezahlen werde.

3. Durch den Inbegriff die Bartels tanken lassen, wonach eine unmittelbar vermögensmindernde Handlung liegt. Eine Vermögensverfügung liegt damit vor.

4. Hierdurch ist bei dem Inhaber, Jens Keller, eine unmittelbare Vermögensminderung ihr. 10€-eigentlichen. In dieser Hölle liegt ein Vermögensschaden vor.

5. Aus den objektiven Umständen der Tatbegleitung lässt sich auch das Vorliegen von Vorsatz gem § 16 I 1 StGB und Bereicherungsabsicht her-

leiten. Dies ergibt sich insbesondere aus der Ausage der Zeugin Friedl die geschildert hat, dass sich der Fahrer mit löslem Tempo von der Tankstelle entfernt habe. Der Barbel's beobachtete, dass das Beutin im Wert von 101 € stoffgleich in sein eigenes Vermögen einzutreiben.

5. Es handelt auch rechtswidrig und schulhaft.

✓ 6. Nithin hat sich Barbel's einen Bezugsgew. § 267 I StGB hinreichend verdeckt gemacht.

§ 267 I StGB ließen Sie noch kurz prüfen können

III. Ein hinreichender Täterdachet eines verbotenen Kraftfahrtvergnügen gew. § 315 d I Nr. 3 StGB („isolierter ja, festigter Rasen“) schließt aus mangels Anhaltspunkten für die Rückordenslenkigkeit oder Absicht zur fahrlässigen Geschwindigkeit.

2.TK : Das Geschehen in der Bergstr. 15.

Bei ~~Bartels~~
vergessen

I. Die Beschuldigten Bartels und Hellwig könnten sich eines schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 lit. a
II Nr. 1, Stab in mittäterschaftlicher Begleitung hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie ~~die Schatztruhe in diesem Haus~~
aus dem Haus der Elektriker Krause fünf Goldmünzen entwendeten und ihnen blaue Flecke für den Fall fällender Korporation in Aussicht stellten und Frau Krause mit Kabelbindern fesselten.

1. Bei den Goldmünzen handelt es sich um Prende, nämlich im Eigentum der Elektriker stehende Sachen. Dam diese tatsächlich im Besitz der Elektriker standen, wird durch

Verlesung des Edthilfserifikat kann
nur werden können (vgl. § 249 I StPO)
Sowie durch Vermehrung der Elektronen
als Zeugen gem. § 48 StPO.

2. Bartels und Hellwig müssen diese
Münzen auch weggenommen haben.
Eine mittätschaffliche Regelung
setzt voraus, dass die Mittäts ein
gemeinsamer Tatplan haben,
jeder einen eigenen Versachungs-
beitrag leistet und sei tatsächlich
als Mittäts (also gleichrangig) agier-
ten.

wiederum: es

→

größtes Problem Fraglich ist hier bereits, ob Bartels
und Hellwig sich überhaupt am
Tatort befanden sowie ob eine
Mehrheitshandlung erfolgt ist.
abweichen
dann kann ob
nachweisen

a) Es fragt sich, ob Bartels als Täter am Tatort anwesend war.

Der Beschuldigte Bartels hat sich dirbtiglich geständig eingelassen. Er hat sowohl während der Wohnungsdurchsuchung als auch in der sich anschließenden Beschuldigtenvernehmung eingeräumt, in dem Hause der Eltern gewesen zu sein, allerdings davon ausgehen zu sein, dass diese nicht zu Hause seien.

Problematik ist jedoch, ob diese geständige Einlassung verwertbar ist. Ein gesetzliches Beweisverneinungsverbot kann nicht in Betracht, auselbstständigen, jedoch könnte ein Beweisverneinungsverbot aus einem Beweisehebungsfall folgen.

Als Beweiseinhaltungsfehler kommt hin
sichtlich der ersten Vermehrung
während der Wohnungsdurchsuchung
iSd §§ 102, 105 StPO ein Verstoß gegen
die Belehrungspflicht zw. § 163aID,
136 I 2 StPO im Betracht.

gut

Es müsste sich zunächst um eine
Vermehrung eines Verdächtigen iSd.
§ 163aID, 136 I 2 StPO handeln.

Eine Vermehrung ist jeder Auskunfts-
verlangen in amtlicher Eigenschaft,
ohne dass es auf Förmlichkeiten
ankommt. Ausweislich des Durch-
suchungsvorberichts iSd. § 256 I Nr. 5 StPO
hat der Polizeibeamte Große den
Bartels gefragt, ob er „nicht lieber
gleich die Wahrheit sagen wolle“. Ein
amtlicher Auskunftsverlangen liegt vor.

Bartels war nach dem objektiv-subjektiven Beschuldigtenbegriff auch Beschuldigt ist. § 136 I 2 StPO, da sich der Verdacht bereits auf ihn verdichtet hatte und auch ein Inkulpationsakt vorlag.

Eine Belehrung gem. §§ 163 aB, 176 I 2 StPO wäre demnach erforderlich gewesen, ist aber unterblieben.

gut

Ob aus diesem Beweiserhebungsfehler ein Beweisverwertungsverbot folgt, ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen und abzuwägen. Es handelt sich bei einem eingeschobenen Beweisverwertungsverbot jedenfalls um eine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme, die nur infolge einer Abwägung der widerstreitenden Interessen angenommen

werden kann.

Gegen ein Verwaltungsverbot spricht zunächst, dass die Polizei und der Gericht eine generelle Pflicht zur Wahlbeobachtung haben gem. § 264 II, 103 II StPO. Zudem handelt es sich bei dem Tatvorwurf nicht nur um Kleinkriminalität, sondern um eine Tat, die mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Auf der anderen Seite ist auch der Verstoß ein schwerer (Proportionalität). Damit hinaus ist § 136 I 2 StPO Ausdruck der Subjektstellung des Beschuldigten im Strafprozess. Es handelt sich bei dem geschützten Interesse um den Rechtskreis des Beschuldigten und die verletzte ~~Norm~~ weist eine besondere Nähe zu dem

Grundsatz "neur tenetur se ipsum accusare" auf, der konstituierend für ein rechtmäßiges Strafverfahren ist.

Danüber hinaus ist die Belehrung des Befehls willkürlich entbehrlich, da keine Gründe ersichtlich sind, die für eine spätere Belehrung geprägt hätten.

Demnach besteht hinsichtlich der ersten Vernehmung ein Beweisverwertungsverbot.

Fraglich ist, ob ^{dies} auch auf die zweite Vernehmung fortwirkt.

Zu Beginn der zweiten Vernehmung ist der Beschuldigte regular gen.

FF 103a II, 176 I 2 SWS bleibt wodurch.

Allerdings könnte das vorherige

Beweiswertigkeit nicht fortführen.

Darauf ist dann auszugehen, wenn der Beschuldigte nicht beweist ist, dass die erste geständige Anklage nicht verwetbar ist. Dies zeigt sich regelmäßig durch eine vollkommene Bezugnahme auf die erste Anklage. ~~Denn~~ Hier hat der Beschuldigte darauf Bezug genommen, dass er es nun „schon zugegeben“ habe. Es ging also von einer Verwertbarkeit aus.

Die Anklage aus der zweiten Vernehmung wäre lediglich dann verwetbar gewesen, wenn der Bartsch qualifiziert belebt worden wäre; also gem. § 91 Abs. 1 Ziff 2 StPO und

gruß

zudem über die fehlende Verwertbarkeit seiner bisherigen Eislamy.

Das ist zuvor blieben, sodam ein Beweisverwertungsverstöß besteht.

Der Verteidiger des Bartels hat auch rechtzeitig, nämlich bis zum Zeitpunkt des §257 StPO, der Verwertung widersprochen.

Eleuss wird ist der Beiträger Grate als Vermehlung beantwor zu vermehren.

Fraglich ist, ob Bartels auf andere Weise überführt werden kann.

Die Zeugen Krause haben nur geschuldet, dass es sich bei den beiden Tätern um Männer gehandelt habe, die Deutsch sprachen,

eine normale Statur hatten und das
eine ca. 1,78m groß war und der
andere etwas kleiner.

Das von den Zeugen genannte Gesicht
stimmt mit dem des Barkels überein.
Seine Körpergröße kann in der Haupt-
verhandlung im Augenblick gewusst
werden.

Weiterhin kann die Sachverständige Dr.
Nartus vernehmen werden. Sie hat
in ihrem kriminaltechnischen Erkenntnis-
bericht vom 20.07.2017 festgestellt, dass
die in der Wohnung der Eltern
sichergestellte Flasche, aus der einer
der Täter getrunken hat, DNA-Spuren
von Barkels aufweist. Bei der zu
entwickelnden objektiven und wachstum-
förderbaren Erklärung dieses Ergeb-
nisses, ist dies glaubhaft und hat

einen hohen Beweiswert.

Daneben hat die Ausweitung der Funkzellenanfrage ergeben, dass der Bartels — oder jedenfalls sein Mobilfunk — sich am Tatort aufgehalten hat während der Tatzeit. Auch dies ist jedenfalls ein Indiz für seine Täterschaft. Die Ausweitung ist als Urkunde zum § 256 I Nr. 5 StPO verlesbar.

Mithin war der Bartels am Tatort anwesend.

b) Fraglich ist, ob dieser Beweis auch litigistisch den Beschuldigten Hellwig gelingen wird.

Der Hellwig selbst hat sich nicht zu den Vorwürfen eingelassen.

Die Eindämmung des Bartels ist aufgrund des Beweisverwertungsverbotes nicht

verwertbar (S.O.).

Aus den Telekommunikationsdaten des Bestels hat sich ergeben, dass dieser in der Tatwacht mehrfach mit Hellwig telefoniert hat. Dies läuft nach Keiva Sellen auf eine Haupttäte zu. Sodann kann allenfalls als Indiz gewertet werden.

Nach der Mitterung des Sachverständigen für Formspuren Stolte des LKA hat ein Abgleich der Tatschpuren mit den Schuhen des Hellwig ergeben, dass diese in Deckung gebracht werden können, aber keine individualcharakteristischen Spurenmerkmale gefunden werden. Allein in Hamburg wurden die gleichen Schuhe 275 mal verkauft. Zudem könnten auch andere Schuhe die Spur verursacht haben.

Weiterhin handelt es sich bei der Schuh
größe um eine läufige Größe.

Aufgrund der bestehenden Unsickeleite
und nur schwachen Indizien wird ein
hervorragender Tatverdacht ^{zum} Ergebnis
zu vereinen sein.

↳ das sollte Sie entscheiden (ist kein - gegen)

c) Zu prüfen ist schließlich, ob tatsäch-
lich eine Meldung der Goldmünzen
erfolgt ist durch Bartels oder den
unbekannten Mithilfe.

Möglich wäre auch ein tatsäch-
lich ein anschließendes Einverständnis des
Zeugen Herr Krause. Dies betrifft spiegelbild-
lich die Abgrenzung zwischen Raub
und räuberische Oppression, bei der
darauf zu differenzieren ist, ob
eine Verfügung vorliegt.

Die Beobachtung stellt auf das
äußere Erscheinungsbild ab und

wirkt einen Raub immer dann an, wenn äußerlich ein „Nehmen“ vorliegt und eine räuberische Emprengung, wenn ein „Geben“ vorliegt. Die räuberische Emprengung erfordert hingegen keine Vermögensverfügung, sodass der Raub spezieller ist als die räuberische Emprengung

Substantia

→

Die überwiegende Literatur nimmt an, dass sich die beiden Straftatbestände ausschließen, weil die räuberische Emprengung ~~etwa~~ als Selbstrohrlösigungsdelikt eine Vermögensverfügung voraussetzt. Ein Raub liege demnach nur vor, wenn das Opfer denkt, dass der Täter die Sache ohnehin bekommen werde.

Außerlich hat der Täter hier die Minuten genommen, während die Elektrik Krause auf Stühlen daneben saßen.

Aufgrund der vorgestellten Schleusensetzung
der Elektronen war ihnen bewusst, dass
die Täter ohne den ihnen unbekannten
Zahlencode den Trésor nicht würden
öffnen können. In der Prüfung aber
liefert dies damit eine Verjährung ist.
§ 253 StGB.

Begriff

Hier ist der Rechtsprach zu folgen und
ein Spezialitätsverhältnis anzunehmen.
Dafür spricht insbesondere, dass sich das
Merkmal der Vermögensverfügung nicht
an dem Gesetz ergibt. Des Weiteren
ermöglicht eine rein äußerlich vollzu-
gende Abgrenzung die Beweisbarkeit
und Praktikabilität.

Dennnoch liegt eine Mängelurte vor.

3. Dies müsste auch unter Anwendung
von Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr

für den Leib der Gelehrte erfolgt seien.
Eine Drohung ist jedes Inaunichtstellen
eines künftigen Übels, auf das der
Drohende Einfluss hat oder zu haben
vorsieht.

Die Zeugen Krause haben bekundet,
^{einer der} dam ~~der~~ Täter gesagt habe, es
gele blaue Flecken, wenn sie nicht
täten, was er sagt. Dadurch wurde
konkludent eine Verletzung des Körpers
im Aunicht gestellt. Die Anmache des
einen Tötens wird dem anderen gen.
§§ II StGB zugedreht werden.

↓
4. Die Drohung war aus Sicht der Täter
erforderlich für die Wegnahme, sodass
auch der Fiktionsausmehr vorliegt.

5. Fraglich ist, ob eine Qualifikation gen.
§§ 250 I Nr. 1 lit a) Alt. L, §§ Nr. 1 Alt. 2 StGB

vernichtet wurde durch das Fressen
der Zunge Krause mit Kabelbinden.

Bei einem gefälschten Werkzeug handelt
es sich um einen beweglichen, kapitalen
Gegenstand, der nach der Art seiner Ver-
wendung im konkreten Einzelfall geprägt
ist, erhebliche Verletzungen heranzuführen.

Kabelbinder ist nach seinem objekti-
ven Beschaffenheit denkbar geeignet,
Verletzungen heranzuführen.

Eine konkrete Verwendung iSd. § 250 II
Nr. 1 StGB schleidet aus, da die Täter
die Zunge Krause nur leicht gefesselt
hatten, sodass sie sich sogar selbst
befreien konnte.

Auch eine Qualifikation zw. § 250 I Nr.
1 lit a) StGB schleidet aus, da die
Kabelbinder an sich nicht die geforder-
te Gefährlichkeit iSd. Variante erreichen.

§ 250 I Nr. 1b?

6. Bartels handelte vorsätzlich gen.
§ 16 I 1 StGB. Zudem hatte dauerhaft
hafte Erheignissullen, vorübergehende
Erheignissullen und auch Vorsatz
würdiglich der Rechtmäßigkeit der
Zueignung.

7. Es handelte auch rechtmäßig und
Schulhaft.

8. Es könnte ein wieder schwerer Fall
im Betracht kommen gen. § 249 II
StGB. Ein solcher ist immer dann ge-
geben, wenn die kantische Tat nach
seinem Tatbild, der Tätersmöglichkeit
und den objektiven Umständen von dem
Schuldgehalt der demschriftlichen Tat
erheblich abweicht, so dass eine Be-
strafung nach dem Befehlsrahmen
nicht mehr angemessen ist.

Bei § 249 II StGB sind dies insbesondere
die Umstände, dass keine Gewalt

verwendet wurde, nur mit einem ge-
ringen Übel gestraft wurde.

Hier haben die Richter nur einmal
die Zufügung von blauen Flecken
angefordert und sich im Übrigen um
die Beschädigten gekümmert, indem
sie ihnen Wasser und Sitzgelegenheit
brachten und die Beige Krause auch
nur sehr locker formelten.

I nicht verboten

Nach alledem ist die Annahme eines
wieder rückwirken Fälles gerechtfertigt.
zweifelhaft, aber vertretbar

8. Ein hinreichender Tahrdaclt liegt
gew. §§ 249 I, II, 25 II StGB vor.

II. § 253 I StGB wird im Wege der
Spezialität ebenso wie § 244 StGB
verhängt.

III. Auch § 240 I, II, 239 = StGB werden verhängt.

§§ 165, 223a, 231 StGB?

29 Verhängungen möglich!

B. Prozessuale Gutachten

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten Hellwig ist gem. § 170 II StPO mangels hinreichender Tatsachlichkeit ~~zu~~ einzustellen.
2. Beide prozessuale Taten des Bankels sind gemeinsam autokrige aufgrund der persönlichen Zusammenhang zu sein.
§ 92, III StPO.
3. Gem. §§ 24, 28 StGB ist das Schleifengesetz beständig, da es sich bei dem Raub gem. § 249 II StGB um ein Verbrechen handelt (vgl. § 12 I, III StGB) und die Strafemalz zwischen 6 Monaten und 5 Jahren liegt. Da der Bankel nicht vorbestraft ist, ist keine Strafe über 2 Jahren zu erwarten.
*Nach Ihrer Lösung
berichtigend*

Die örtliche Zuständigkeit liegt am § 7
SHG.

3. Die Voraussetzungen des Haftbefehls
liegen nicht mehr vor, § 112 SHG.

- a) Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem im Ortsdienst begründeten hinreichenden Tatverdacht, der die Beweismittel auch die hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit ergeben.
- b) Als Haftgrund kommt allein die Fluchtgefahr gem. § 112 II Nr. 2 SHG in Betracht. Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie ein Beschuldigter dem Strafverfahren entziehen werde als dann er sie ihm zu Verfügung stellen werde. Der Ausgangspunkt

ist immer die Strafenvorh., welche hier 6 Monate beträgt. Für eine Fluchtgefahr spricht zwar, dass Bartels einsames ist und allein lebt. Andererseits ist auch eine Verbindung zu einer Bewährungsstelle möglich und Bartels ist nach vorheriger telefonischer Ankündigung auch tatsächlich auf der Polizeidienststelle erschienen. Das spricht letztlich gegen die Fluchtgefahr.

Hinweis:

4. Ein gem. § 140 I Nr. 1, 2, 5 Strafnotwendiger Verhinderung ist leicht bestellt.

5. Die Überworfaser ist gem. Muster 100 an die Zeugen Krawe herausgezogen.

§§ 73 I, 73a 100

6. Die Kabelbinden enthalten die Autotafel gem. § 76 StGB.

7. Die diligenteren Schule sollen an den Hellenj heranzuführen, min SPO.

C. Abschlußantrag

Staatsanwaltschaft
Hamburg

Anklagenummer: 5007 Js 140/17

10. 4. 2017

Haft!

VfJ.

2. der Antrag müssen
- Sie doch sofort
stellen; vgl. noch
vor Abberufung
z. Strafverfahren,
vgl. § 120 Abs. 3 StGB
- } 1. Es wird berücksichtigt, einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehles zu stellen, da der Haftzug nicht vorliegt, 120 III StPO.
2. Neuen BZB -Antrag erfordern.
3. Das Verfahren gegen Anton Hellwig

Wegen Raubes gew. § 249 I, II Straß
und eingestellt. 1 § 40 II Straß

Wach?

3. Sicher gestellte Wandschlösser an die
Zeugen Krause - Bl. 1 d. A. -
heranziehen.

4. Sicher gestellte Schule an den Auton.
Hellwig - Bl. 10 d. A. - heranziehen

5. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

6. EN an Auton. Hellwig

7. Mitterby fertigen und verschließen zu.

a) § 116 II 2 SPO an den Haftrichter
wegen des Übergangs der Haft-
haftnahme und Abschafft der
Anklage an Leiter der UHA.

8. Anklageschift in Rücksicht (nur Anklage)
folgen

9. ~~Anklage~~ Anklage und zwei Anklageschriften
der Anklage sowie dieser Verleger

zu HA nehmen.

W.U.m.A. oben

~~teils~~

Ausgeübt Haubz

-Vor. d. Schöffengerichts-

mit den Anträgen aus der Anklageschrift

Es wird hier beantragt

den ~~Bosch~~ Haftbefehl gegen den
Beschuldigten Dostik aufzuheben
und den Beschuldigten freizulassen.

D. Anklage

Staatsanwaltkraft
Hamburg
5007 Js 140/17

Hoff!

Anklageschift

Der Beschuldigte Bruno Barthel,
geboren am 02.12.1981 in Berlin,
Staatsangehörigkeit: Deutsch,
ledig,

Wohnsitz: Spauenskamp 19,
22527 Hamburg

in dieser Sache in Untersuchungshaft
aufgrund des Haftbefehls der AG Hamburg
vom 14.3.2017

Verteidiger: [...]

wird angeklagt
in Hamburg

in Zeitraum von 04.01.2017 bis
27.01.2017

durch zwei Straftaten

1. in der Absicht sich einen rechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Vermögen eines anderen dadurch be-
schaftigt zu haben, dass er durch
Vorliegelegung unerheblichen Schaden einer
Unter Person und dadurch ein
Vermögensverlust bewirkt,
2. durch Drohung mit gewaltsamer Aktion
für den Leib eines Feind verhüllte
Sache in die Absicht wegzuneh-
men zu thun, die sich rechtmäßig
nicht entziehen, wobei es sich
um einen milder schweren Fall
handelt

inhalten ist

1. Sich am 06.1.2017 gegen 15:20 Uhr an
die JPS Tankstelle Altenburger Straße
begab und seinen Tank des
DVRW 44-UKA 231 dort an der

Zugunsten der Belegschaft
nicht ausgenutzt

Selbst und ein unsäugelebte in der
~~aus~~ vorgeladenen Vorstellung, dass
ertraumene Berlin nicht zu be-
zahlen und schließlich in hohen
Temps über den Blicken der
Zeugin Friedeck darauf fuhr,

2. Sich mit einem bislang unbekannt
gebliebenen Nutzhörer am 27.01.2017
um 3³⁰ Uhr in das Haus der
Elektrik Krause, Bergstr. 15b, be-
gab, ^{sich} dort durch die Terrassentür
zurück verdeckt und unter in
Amitte stellen von blauen Flecken
die Elektrik darum brachte ihm
und seinem Nutzhörer den Code für
den Tresor zu überlassen, &
für fünf Goldmünzen im Wert von
je 2000 € erhoben, um sie für
sich zu behalten und die
Zeugin Krause lärker mit Kabel-
binden fesselte.

Verbrechen ~~und~~ und Vergessen, Melbungen

§§ 249 I, II, 263 StGB, § 25 II, § 31 I StGB.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur
Stellungnahme gegeben worden gen.
gleiches Maß. Eine Einigung ist unver-
meidbar.

Die Ausübung der Rechtshilfe nach
oben... wird beachtet werden.

Beweismittel

I. Zeugen

1. Frau Friedrich, zu Ladeu über die JPS Tankstelle Ahrensburger Straße
2. Frau Gisela Krause, 22587 Hamburg
3. Herr Klaus-Peter Krause, 22587 Hamburg

II. Sachverständige

1. Diplom-Biologin Dr. Bettina Martens

III. Aufzeichnungen

1. Foto der Bußgeldstelle vom 04.01.2017

IV. Urkunden

1. Mitteilung der Bußgeldstelle vom 04.01.2017
2. Echtheitszertifikat des Geschäftsführers

Krause betreffende die
Goldmünzen

3. Auswertung der Funkzellenanfrage

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Firma zu Hauptverhandlung
aufzuberaumen.

Mitschrift